

# **SATZUNG DER POLIZEISPORTVEREINIGUNG WIEN**

**Stand 21.4.2009**

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Die Vereinigung führt den Namen „Polizeisportvereinigung Wien“ (PSV-Wien) und hat ihren Sitz in Wien. Klubfarben: Rot – Weiß.
- 2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 3) Das Wirken der Vereinigung erstreckt sich überwiegend auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. **Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.**

## **§ 2. Zweck**

- 1) Die Vereinigung, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Ausübung sämtlicher Sport- und Kulturarten im Kreise der Wiener Polizei und anderer Personen als Mittel zur beruflichen und körperlichen Ertüchtigung und der Bildung.

## **§ 3. Mittel**

### **1. Ideelle Mittel**

Der Erreichung des Zwecks dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Errichtung und Betrieb von Sportstätten,
- b) Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen und Sportfesten,
- c) Gesellige Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Ausflüge,
- d) Veranstaltungen von Kursen, Fach-, Lichtbild- und Unterhaltungsvorträgen,
- e) Führung von Archiven und Mitgliederlisten
- f) Beteiligungen an Unternehmungen,
- g) Herausgabe von Jahrbüchern, Festschriften udgl.,
- h) Veranstaltungen von Ausstellungen, Vernissagen udgl.

### **2. Finanzielle Mittel**

Diese werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Sportbetrieb,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Subventionen und Spenden,
- d) Einnahmen aus dem Badebetrieb,
- e) Vermietung von Parkräumen,
- f) Erträge dem Fitness- und Wellnessbetrieb
- g) Erträge aus der Vermietung von Werbeflächen,
- h) Verpachtung des Kantinenbetriebes,
- i) Erträge aus sonstiger Vermietung und Verpachtung,
- j) Erträge aus Vermögensverwaltung,
- k) Erträge aus Merchandising,
- l) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen,
- m) Erträge aus Beteiligungen

Die Mittel der Vereinigung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Vereinigung können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, juristische Personen und andere Rechtsträger, wie zB Personenhandelsgesellschaften, werden.
- 2) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Ausübende Mitglieder (A, C)
  - c) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr (J)
  - d) Pensionisten (A/P)
  - e) Gastmitglieder (D)
  - f) Unterstützende Mitglieder (UM)

#### **§ 5. Mitgliederaufnahme**

- 1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Jahreshauptversammlung. Sie erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um die Polzeisportvereinigung, und zwar:
  - a) Besondere Förderung bzw. Unterstützung der PSV Wien
  - b) Mehrjährige verdienstvolle Mitarbeit als Funktionär oder 25jährige ununterbrochene treue Mitarbeit
  - c) Ganz besondere sportliche Leistungen in Verbindung mit einer anerkanntswerten Vereinstreue

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung erhält das Ehrenmitglied eine Ehrennadel der PSV Wien und bei Großveranstaltungen derselben eine unentgeltliche Ehrenkarte.

- 2) Jeder Angehörige der Polizeidirektion Wien und des Bundesministeriums für Inneres (auch Pensionisten) kann als A-Mitglied aufgenommen werden

Die anderen ausübenden Mitglieder, die nicht dem vorerwähnten Personenkreis angehören, fallen in die Kategorie C.

Alle vorerwähnten Mitglieder müssen sich bei der Aufnahme in die PSV Wien für eine Grundsektion entscheiden.

Die Aufnahme ist schriftlich von allen in § 4 Abs. 2 lit. b bis e aufgezählten Mitgliedern bei der Sportleitung unter Verwendung von vorgedruckten Beitrittserklärungen mit Angabe des Namens, der Adresse, der Geburtsdaten, des Berufes, der Sportart und mit Beibringung eines Lichtbildausweises zu beantragen.

- 3) Jugendliche Mitglieder werden nach Erreichung des 16. Lebensjahres, auch wenn sie nicht Polizeiangehörige oder mit solchen verwandt sind, A-Mitglieder, sofern sie bereits drei Jahre Mitglied waren.
- 4) Ausübende Mitglieder der Kategorie C werden nach dreijähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zur PSV Wien automatisch A-Mitglieder und erlangen ein passives Wahlrecht zur Ausübung der Funktion eines Leiters, Leiter-Stv., Schriftführers, Kassiers oder Trainers bei einer Sektion oder Sportgruppe.

- 5) Pensionisten: Als Pensionist gilt jede Person, welche im Ruhestand ist, egal ob es sich um ein A-, oder C-Mitglied handelt.
- 6) Als D-Mitglieder können auch außenstehende Personen aufgenommen werden, über ihre Aufnahme entscheidet die Sportleitung. Diese Gastmitglieder gehören keiner Sektion oder Sportgruppe an. Sie haben – mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Jahreshauptversammlung und der Verpflichtung, einer Sektion beizutreten – dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- 7) Unterstützende Mitglieder sind jene, welche lediglich einen Förder-Mitgliedsbeitrag zahlen und der Jahreshauptversammlung als Zuhörer beiwohnen können. Sie haben – mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Jahreshauptversammlung und der Verpflichtung, einer Sektion beizutreten – dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- 8) Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, welche jedoch im Eigentum der PSV Wien bleibt. Bei Ausscheiden aus der Vereinigung ist die jeweils aktuelle Mitgliedskarte ohne Aufforderung zurückzustellen.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1) Rechte

- a) Alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das gleiche Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht und können als genannte Delegierte eine Funktion in der Jahreshauptversammlung bekleiden.
- b) Teilnahme an Übungen und Veranstaltungen jener Sektion oder Sportgruppe, denen das Mitglied angehört.
- c) Benützung aller den gewählten Grundsektionen zur Verfügung stehender Sportplätze, Übungsräume und der zur Ausübung der einzelnen Sportarten vorhandenen Geräte und Einrichtungen und den Mitgliedern der PSV Wien allgemein zugänglichen Anlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Trainings- oder Sportplatzordnung).
- d) Tragen des Vereinsabzeichens.

### 2) Pflichten

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der PSV Wien anzuerkennen, das Ansehen der Vereinigung zu wahren und zur Erreichung der sportlichen Ziele nach besten Kräften beizutragen.
- b) Alle Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres zu bezahlen. Diese Beiträge können entweder direkt am Sitz der PSV Wien oder bei den zuständigen Sektionen- oder Sportgruppenkassieren entrichtet werden.  
Ausnahme ist die Benützung der Sportanlage, wo der Mitgliedsbeitrag bereits bei der Erstbenützung, also auch vor dem 31. März zu bezahlen ist.
- c) Jede Sektion bzw. Sportgruppe kann für die Durchführung ihrer speziellen Aufgabe separat Beiträge einheben, doch ist hierzu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Sektions- bzw. Sportgruppenmitglieder erforderlich. Über die hierbei eingegangenen Beiträge verfügt die Sektion oder Sportgruppe im Sinne der Sportleitung.  
Von einer derartigen separaten Beitragseinhebung ist jedoch die Sportleitung binnen 14 Tagen zu verständigen, diese Beiträge gelten als genehmigt, falls die Sportleitung nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erhebt.  
Der Sportausschuss hat das Recht, im Bedarfsfall Sektionen die Einhebung von separaten Beiträgen vorzuschreiben.

## **§ 7. Ehrungen**

Die PSV Wien sieht für verdiente Funktionäre und Mitglieder folgende Ehrungen vor:

- 1) Ehrenmitgliedschaft (Ehrenabzeichen in Gold).
- 2) Verleihung von Ehrennadeln in den Abstufungen Gold, Silber und Bronze.
- 3) Verleihung von Jubiläumsnadeln ab einer 15-jährigen Mitgliedschaft, in Abstufungen von jeweils fünf Jahren.

## **§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung und gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte.
- 2) wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate (Zahlungstermin jeweils 31. März des laufenden Jahres) im Rückstand geblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- 3) durch Ausschluss:  
Das Mitglied hat in allen diesen Fällen ihm leihweise überlassene Sportutensilien der PSV Wien zurückzugeben und die noch offenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, widrigenfalls die Sportleitung Rechtsmittel ergreifen kann.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtsträgerschaft.

## **§ 9. Ausschluss**

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen:  
bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke der Vereinigung und gegen Anordnungen der Sportleitung, soweit diese statutenmäßig begründet sind, sowie bei schweren Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Schädigung des Ansehens der PSV Wien.
- 2) In leichten Fällen kann dem Mitglied durch das Schiedsgericht eine Rüge erteilt werden.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Sportausschuss. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht zu, gegen diesen Beschluss in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen, doch hat eine solche Berufung keine aufschiebende Wirkung. Gastmitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **§ 10. Organisation der PSV Wien**

Die Verwaltung der PSV Wien obliegt:

- 1) der Jahreshauptversammlung - § 11
- 2) dem Ehrenpräsidium - § 12
- 3) dem Sportausschuss - § 13
- 4) der Sportleitung - § 14
- 5) der Kontrollkommission - § 15
- 6) dem Schiedsgericht - § 16

Organe des Vereines sind die Jahreshauptversammlung, der Sportausschuss und die Sportleitung sowie das Schiedsgericht. Mitglieder von Organen, ausgenommen die Jahreshauptversammlung, können nur natürliche Personen sein.

## **§ 11. Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich das oberste Organ der Willensbildung.

Zur Jahreshauptversammlung, welche jedes Jahr bis Ende April stattfindet, gehören die Sportleitung, die Ehrenmitglieder und ein Delegierter je Sektion bzw. Sportgruppe.

Die Ehrenmitglieder sowie die Delegierten der Sektionen oder Sportgruppen sind stimmberechtigt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist von einem Mitglied der Sportleitung spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge der Delegierten zu Tagesordnungspunkten sind der Sportleitung schriftlich spätestens eine Woche vorher zu übermitteln.

Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge bedürfen der Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Delegierten, um Gegenstand der Verhandlung zu werden. Anträge zu Allfälligem und Punkten außerhalb der Tagesordnung werden zu Tagesordnungspunkten der nächsten Hauptversammlung, wenn dies die Mehrheit in der Hauptversammlung beschließt.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der satzungsgemäß zu entsendenden Delegierten anwesend sind.

Sollte zur Einberufungsstunde diese Mindestanzahl nicht erschienen sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Jahreshauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sportleitung und der Kontrollkommission.
- 2) Vornahme der Wahl der Mitglieder des Ehrenpräsidiums auf unbestimmte Zeit.
- 3) Vornahme der Wahlen in die Sportleitung, die jedoch nur in jeder zweiten Jahreshauptversammlung bestellt wird.
- 4) Bestellung des Schiedsgerichtes und der Kontrollkommission
- 5) Verhandlung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Vorschreibung von separaten Sektions- und Sportgruppenbeiträgen (ausgenommen Punkt § 6 Punkt 2 c)
- 6) Genehmigung des Budgetvoranschlages sowie des Jahresprogramms.
- 7) Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge.
- 8) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Sportausschusses und des Schiedsgerichtes.
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 11) Bestätigung der gewählten Sektions- und Sportgruppenleiter.
- 12) Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.

Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Beschlussmehrheit bei Auflösung des Vereines siehe § 18.

### **§ 11a. Außerordentliche Hauptversammlung**

- 1) Ein Mitglied der Sportleitung kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; es ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder vom Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer) verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.
- 2) Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung ist von einem Mitglied der Sportleitung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung gelten sinngemäß.

### **§ 12. Ehrenpräsidium**

Das Ehrenpräsidium besteht aus dem Ehrenpräsidenten und den Ehreuvorständen. Dem Ehrenpräsidium obliegt die repräsentative Vertretung der PSV Wien.

### **§ 13. Sportausschuss**

Dieser besteht aus:

- 1) Geschäftsführender Präsident
- 2) einem oder mehreren Vizepräsidenten
- 3) 1. Sportleiter
- 4) 2. Sportleiter
- 5) Hauptkassier  
Hauptkassier-Stellvertreter
- 6) Zentralschriftführer
- 7) den Sektions- und Sportgruppenleitern

Der Sportausschuss hat folgende Funktionen:

- 1) die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 2) alle Vereinsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind, oder deren Entscheidung nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 5) Bestellung von Ersatzleuten für ausgeschiedene Sportausschussmitglieder.

Zur Beschlussfähigkeit des Sportausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 14. Sportleitung**

- 1) Die im § 13 unter den Punkten 1 bis 6 angeführten Sportausschussmitglieder bilden die Sportleitung, sie ist das geschäftsführende Organ der Vereinigung. Die Sportleitung wird für die Zeit bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt, hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Sportleitungsmitglied gewählt wurde.
- 2) Die Mitglieder der Sportleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt der Sportleitung gegenüber bzw. bei Rücktritt der gesamten Sportleitung der Jahreshauptversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Fällt die Sportleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl der Sportleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3) Den Vorsitz führt der geschäftsführende Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten (nach Lebensalter), bei deren Verhinderung der 1. Sportleiter, bei dessen Verhinderung der 2. Sportleiter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Sportleitung den Vorsitz. Diese Funktionäre sind in dieser Reihenfolge zur alleinigen aktiven Vertretung der PSV Wien nach außen hin befugt. Zur passiven Vertretung ist jedes Mitglied der Sportleitung berechtigt.
- 4) Der Sportleitung ist insbesondere Folgendes vorbehalten:
  - a) Aufnahme der Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
  - b) Erstellung der Berichte an den Sportausschuss.
  - c) Erstellung von Vorschlägen in sportlichen und finanziellen Angelegenheiten und zu allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der PSV Wien an den Sportausschuss.
  - d) Durchführung der Beschlüsse des Sportausschusses.

- 5) Eine rechtsverbindliche aktive Zeichnung erfolgt durch den geschäftsführenden Präsidenten oder einen Vizepräsidenten und den 1. Sportleiter, bei Verhinderung einer dieser beiden Funktionäre tritt an dessen Stelle der 2. Sportleiter. Schriftstücke finanzieller Natur sind von einem der vorgenannten Funktionäre sowie vom Hauptkassier oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Schreiben der PSV Wien interner Natur (Rundschreiben, Bekanntmachungen usw.) müssen vom Sportleiter oder dessen Stellvertreter gefertigt sein.
- 6) Zur Führung der ihr vorbehaltenen Agenden bzw. deren Aufteilung nach Sachgebieten sowie zur Erläuterung der bestehenden Satzungen kann die Sportleitung eine interne Geschäftsordnung erlassen.
- 7) Die Sportleitung ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Sportleitung eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 Vereinsgesetz).
- 8) Die Sportleitung hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat die Sportleitung innerhalb von fünf Monaten zumindest eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, für große Vereine gelten Sondervorschriften (vgl. §§ 21 und 22 Vereinsgesetz).
- 9) Die Sportleitung des Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

## **§ 15. Kontrollkommission**

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer (oder, falls gesetzlich erforderlich, einem Abschlussprüfer), die in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden und keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören dürfen.
- 2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- 3) Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 4) Die Kontrollkommission hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Die Sportleitung hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Absatz 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.
- 6) Die Kontrollkommission hat der Sportleitung zu berichten. Die Sportleitung hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Die Sportleitung hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen. Nach Richtigbefund hat die Kontrollkommission in der Jahreshauptversammlung die Erteilung der Entlastung für die Sportleitung zu beantragen.

- 7) Stellt die Kontrollkommission fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so hat sie von der Sportleitung die Einberufung der Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie kann bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.
- 8) Bei bestimmten großen Vereinen übernimmt ein Abschlussprüfer die Aufgaben der drei Rechnungsprüfer und hat weitergehende gesetzliche Rechte und Pflichten (§ 22 Vereinsgesetz).
- 9) Die Beschlüsse der Kontrollkommission erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **§ 16. Schiedsgericht**

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Unter diesen soll ein Sportleitungsmitglied sein.
- 2) Zur Regelung eventueller Streitfragen in Vereinsangelegenheiten ist das Schiedsgericht der Vereinigung berufen. Es fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17. Sektionen und Sportgruppen**

- 1) Sektionen  
Die Ausübung der einzelnen Sportarten vollzieht sich in den betreffenden Sektionen. Nur diese sind zur Durchführung repräsentativer Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen namens der PSV Wien berechtigt. Ausübende Sportler, die einer Sektion angehören, dürfen nur mit Genehmigung der Sportleitung oder der Sektionsleitung aktiv an Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Schaukämpfen usw.) teilnehmen.

Jede Sektion ist berechtigt, über Vorschlag ihres Sektionsleiters und nach Genehmigung durch die Sportleitung ausübende Mitglieder von Sportgruppen anzufordern und diese ihrem Sektionsbetrieb einzubauen.

Die Leitung der Sektionen besteht aus:

- a) Sektionsleiter
- b) Sektionsleiter-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Verbandsdelegierter

- 2) Sportgruppen  
Aus Zweckmäßigkeitsgründen können sich Bezirke oder Angehörige einer Dienststelle der Polizeidirektion Wien und des Bundesministeriums für Inneres zu Sportgruppen zusammenschließen. Die Bildung von Sportgruppen bedarf der Genehmigung der Sportleitung.

Die Sportleitung der Sportgruppe besteht aus:

- a) Sportgruppenleiter
- b) Sportgruppenleiter-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer und
- e) dem zur Leitung der verschiedenen Disziplinen (Sportarten) erforderlichen Spartenleiter.

Die Wahl der Sektions- und Sportgruppenfunktionäre erfolgt grundsätzlich alljährlich bis 15. Februar innerhalb ihrer Sektion bzw. Sportgruppe. Die neugewählten Funktionäre sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben.

Falls die Sportleitung Bedenken gegen Funktionäre hat, die ihr von den Sektionen oder Sportgruppen namhaft gemacht wurden, kann sie das Schiedsgericht anrufen.

Zur Beratung und Beschlussfassung über interne sportliche Angelegenheiten sind die Sektions- und Sportgruppenleiter befugt, außer der vorgesehenen Jahresversammlung, Versammlungen einzuberufen, welche über spezielle Angelegenheiten der Sektionen und Sportgruppen, wie Training, Wettkämpfe und Einhebung von separaten Beiträgen, zu beraten. Die diesbezüglichen Ergebnisse, welche mit einfacher Stimmenmehrheit erzielt werden müssen, sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben.

Die Einberufung derartiger Versammlungen ist der Sportleitung zeitgerecht zu melden.

### **§ 18. Auflösung**

- 1) Eine freiwillige Auflösung der PSV Wien kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wobei zur Annahme eine Vierfünftelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.
- 2) Die freiwillige Auflösung beschließende außerordentliche Hauptversammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Hierzu ist Vierfünftelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Wenn möglich, sollte diese Organisation einen ähnlichen Zweck wie dieser Verein erfüllen.
- 4) Sollte über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, so wird das Vereinsvermögen dem Herrn Polizeipräsidenten von Wien unter Berücksichtigung des Absatz 3 übergeben; sofern die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht betroffen ist, mit der Zweckbestimmung, aus dem übergebenen Vermögen einen Fonds zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Polizeiangehörigen und Mitgliedern des Innenministeriums zu bilden.

### **§ 19. Schlussbestimmungen**

- 1) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.
- 3) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

### **§ 20. Haftung**

Die Polzeisportvereinigung Wien haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Zweigvereine.